

Betreff:**Änderung der Taxentarifordnung****Organisationseinheit:**

Dezernat II

32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

08.06.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	26.06.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.07.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.07.2020	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:**Vorbemerkung**

In § 51 Abs. 1 S. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Diese Ermächtigung hat die Landesregierung durch Rechtsverordnung übertragen. Gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig für die Verordnungen nach § 51 Abs. 1 S. 1 PBefG.

Antrag des Gesamtverbandes Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. (GVN) auf Anpassung der Tarife

Der GVN beantragt mit Schreiben vom 15. März 2020 folgende Änderungen der Taxentarife:

Anhebung des Grundentgeltes

- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (T) von derzeit 3,70 € auf 3,80 €
- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (N) und an Sonn- und Feiertagen von derzeit 4,10 € auf 4,20 €

Erhöhung des Kilometerentgeltes

- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr (T) bis 3.000 m Fahrleistung von 2,40 € auf 2,50 € ab 3.000 m Fahrleistung von 2,00 € auf 2,10 €

- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (N) und an Sonn- und Feiertagen
 - bis 3.000 m Fahrleistung von 2,50 € auf 2,60 €
 - ab 3.000 m Fahrleistung von 2,00 € auf 2,10 €

Das Entgelt für **Wartezeiten** soll von 27,00 € je Stunde auf 27,50 € je Stunde Wartezeit erhöht werden.

Die neuen Taxentarife sollen ab dem 1. Oktober 2020 gelten.

Zur Begründung führt der GVN die im Taxengutachten der Fa. TOKOM-Partner Rostock GmbH aus dem Jahr 2016 empfohlene dreizehnprozentige Tariferhöhung an, die ab dem 1. Oktober 2017 nur zu ca. 5 Prozent und ab dem 1. Januar 2019 nur zu ca. 4 Prozent umgesetzt wurde. Außerdem verweist er auf die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2020 auf 9,35 €.

Stellungnahmen im Anhörungsverfahren

Zu dem vorgenannten Antrag des GVN wurden im gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren das staatliche Gewerbeaufsichtsamt, die Industrie- und Handelskammer und die Gewerkschaft ver.di, sowie die Braunschweig Zukunft GmbH und das Mess- und Eichwesen Niedersachsen angehört.

Das **staatliche Gewerbeaufsichtsamt** hat schriftlich mitgeteilt, dass es auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Die **Industrie- und Handelskammer Braunschweig** und die **Gewerkschaft ver.di** haben von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Die **Braunschweig Zukunft GmbH** verzichtet auf eine abschließende Wertung, da sich von dort die Marktakzeptanz einer Tariferhöhung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sicher einschätzen lässt. Die Tariferhöhung könnte zu einer weiteren Reduzierung der Nachfrage führen und sich damit auch negativ auf das Taxengewerbe auswirken.

Das ebenfalls zu beteiligende **Mess- und Eichwesen Niedersachsen**, Hannover, hat aus eichamtlicher Sicht und unter Berücksichtigung der technischen Umsetzbarkeit ebenfalls keine Bedenken gegen die geplante Tarifanpassung geäußert.

Auswirkungen der Tarifänderung

Es ergeben sich durch den beantragten Tarif folgende Auswirkungen:

Beispielhafte Darstellung der Veränderungen der Taxenentgelte in % für verschiedene häufig gefahrene Kurzstrecken (Tag)

Strecken	bisher	neu	Erhöhung (%)
1 km	6,10 €	6,30 €	3,28 %
2 km	8,50 €	8,80 €	3,53 %

3 km	10,90 €	11,30 €	3,67 %
4 km	12,90 €	13,40 €	3,88 %
5 km	14,90 €	15,50 €	4,03 %
6 km	16,90 €	17,60 €	4,14 %

Beispielhafte Darstellung der Veränderungen der Taxenentgelte in % für verschiedene häufig gefahrene Kurzstrecken (Nacht, Sonn- und Feiertage)

Strecken	bisher	neu	Erhöhung (%)
1 km	6,60 €	6,80 €	3,03 %
2 km	9,10 €	9,40 €	3,30 %
3 km	11,60 €	12,00 €	3,45 %
4 km	13,60 €	14,10 €	3,68 %
5 km	15,60 €	16,20 €	3,85 %
6 km	17,60 €	18,30 €	3,98 %

Die vom GVN beantragte Änderung der Beförderungsentgelte beinhaltet somit eine Erhöhung der bisherigen Tarife um durchschnittlich ca. 3,7 %.

Allgemeine Bewertung der geplanten Tarifänderung

Die Stadt Braunschweig als zuständige Behörde für die Festsetzung von Beförderungsentgelten hat bei ihrer Prüfung insbesondere die wirtschaftliche Situation der Unternehmen, die Wirtschaftlichkeit der Beförderungsentgelte sowie das öffentliche Verkehrsinteresse und das Gemeinwohl zu berücksichtigen.

In den vergangenen 14 Jahren hat es in Braunschweig sieben Anpassungen der Taxentarife gegeben, wobei die letzte Änderung zum Januar 2019 vorgenommen worden ist.

Im Vergleich zu anderen Gewerbezweigen hat das Taxengewerbe nicht die Möglichkeit, mit eigenen Preiskalkulationen auf die gesetzlichen und wirtschaftlichen Anforderungen zu reagieren; es ist vielmehr an die festgesetzten Entgelte gebunden.

Vorrangiges Ziel der Verwaltung muss es sein, die Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie das öffentliche Verkehrsinteresse zu wahren. Sollte es dem Braunschweiger Taxengewerbe zukünftig nicht möglich sein, Beförderungsleistungen kostendeckend anzubieten, müsste verstärkt mit einer

nicht gewollten Rückgabe von Taxikonzessionen aus betriebswirtschaftlichen Gründen gerechnet werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine durchschnittliche Erhöhung der Taxentarife um 3,7 % unter Berücksichtigung der vom GVN angeführten Gründe aus Sicht der Verwaltung für das Taxengewerbe sachgerecht und angemessen.

Die Erhöhung der Tarife soll mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft treten.

Änderung des § 5 Abs. 5 der Taxentarifordnung

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Anhörungsverfahren bei Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 3 PBefG i. V. m. § 14 Abs. 2 und 3 PBefG ist die Regelung in § 5 Abs. 5 S. 2 Taxentarifordnung zu streichen.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung)

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den
Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig
(Taxentarifordnung)**

vom 14. Juli 2020

Aufgrund des § 51 Abs. 1 S. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2018 (Nds. GVBl. S. 2), und aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Braunschweig am 14. Juli 2020 folgende Verordnung beschlossen:

Art. I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2010, S. 93), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsverordnung vom 18. Dezember 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 21. Dezember 2018, S. 75), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Grundentgelt**

Das Grundentgelt beträgt

3,80 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 22:00 Uhr

4,20 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr
und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr

In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 40,00 m (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr) bzw. 38,46 m (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr) oder eine Wartezeit von 13,09 Sekunden enthalten.

Im Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe ist die etwaige Anfahrt zur Einsteigestelle des Fahrgastes enthalten.

2. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Entgelt errechnet sich für alle Fahrten bis zu vier Fahrgästen (Erwachsene oder Kinder in Begleitung von Erwachsenen) von der Einsteigestelle bis zum Beförderungsziel wie folgt:

1. Grundentgelt (§ 3 der VO) 3,80 € bzw. 4,20 €

2. zuzüglich

an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 22:00 Uhr

für jede Teilstrecke von 40,00 gefahrenen Metern
bis zu 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 2,50 €)

an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr und an Sonn-
und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr

für jede Teilstrecke von 38,46 gefahrenen Metern
bis zu 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 2,60 €)

3. zuzüglich

für jede Teilstrecke von 47,62 gefahrenen Metern
ab 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 2,10 €)

3. § 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Frauen- und Senioren-Nachttaxen (FSNT) und andere Sondervereinbarungen ge-
mäß § 51 Abs. 1 Ziffer 6 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sind
nur mit einer Genehmigung zulässig.

4. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wartezeiten sind mit 0,10 € je abgelaufene 13,09 Sekunden zu vergüten
(1 Stunde Wartezeit = 27,50 €).

Art. II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Kornblum
Stadtrat

Die vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Kornblum
Stadtrat